

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung Haushaltsjahr 2025 ff -

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.2.2023 (GVBl. S. 90, 93), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 34 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 323) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. I S. 108), hat die Stadtverordnetenversammlung am 13.11.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

	Ab HH-Jahr 2025
1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	370 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 %
2. für die Gewerbesteuer	400 %

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten wie in § 1 gekennzeichnet für das Haushaltsjahr 2025 und folgende.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende ausgefertigte Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münzenberg, den 17.12.2024

Der Magistrat der Stadt Münzenberg
gez. Dr. Isabell Tammer
Bürgermeisterin

Veröffentlicht in der Ausgabe vom 18.12.2024 der Butzbacher Zeitung.